

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 298/66

in dem Entschädigungsrechtsstreit

- 1) der Minna B [REDACTED] geb. [REDACTED], [REDACTED] A [REDACTED], Argentinien
- 2) des Berthold B [REDACTED], [REDACTED] A [REDACTED], Argentinien,
- 3) der Ilse D [REDACTED] geb. [REDACTED] L [REDACTED],

Kläger und zu 2) und 3) Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der
Mühlen
in der Sitzung vom 28. September 1966
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 8. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 15. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
tragen die Kläger zu 2) und 3).

Gründe:

Die Klägerin zu 1) hat die Ansprüche der Erben-
gemeinschaft nach ihrem Ehemann auf Entschädigung we-
gen des Berufsschadens des Verstorbenen geltend gemacht.
Die Entschädigungsbehörde hat den Erben eine Kapitalent-
schädigung unter Einstufung des Verstorbenen in den
mittleren Dienst zuerkannt. Sie hat ihren Bescheid der
Klägerin zu 1) als der Antragstellerin am 6. Mai 1961
zugestellt. Am 8. November 1961 haben die drei Kläger
Klage mit dem Ziele der Einstufung des Erblassers in
den höheren Dienst erhoben. Land- und Oberlandesgericht
haben diese Klage für unzulässig erachtet, weil die
Klägerin zu 1) die Frist des § 210 BGB veräußert habe
und den Klägern zu 2) und 3) ein selbständiges Recht
zur Anfechtung des der Klägerin zu 1) erteilten Be-

- 3 -

scheides nicht zustehe. Der Berufungsrichter hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beschwerde hiergegen ist unbegründet. Die Richtigkeit des Berufungsurteils folgt aus § 196 Abs. 1 BGG; einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs hierüber bedarf es nicht.

Der Entschädigungsbescheid ist nach dieser Bestimmung dem Antragsteller auszustellen. Klage kann nach § 210 Abs. 1 BGG nur der Antragsteller erheben. Verlangt ein Miterbe gemäß § 2039 Satz 1 BGG die Leistung der Entschädigung an alle Erben, so werden dadurch die übrigen Miterben nicht zu Antragstellern im Entschädigungsverfahren. Ihnen braucht der Entschädigungsbescheid daher auch nicht zugestellt zu werden.



112

- 4 -

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1
BGG, 97 ZPO.

Asoher

von der Mühlen